BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1988

zur Billigung der Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET)

(88/447/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung des JET-Vorhabens errichtete der Rat mit dem Beschluß 78/471/Euratom [1] das Gemeinsame Unternehmen Joint European Torus (JET) und billigte dessen Satzung, die zuletzt mit dem Beschluß 87/289/Euratom [2] geändert wurde.

Um die im Beschluß 78/471/Euratom genannten Ziele des JET-Vorhabens zu erreichen, sind zusätzliche Ausrüstungen erforderlich, deren Bau, Betrieb und Auswertung während der in der Satzung gegenwärtig festgelegten Dauer des Gemeinsamen Unternehmens nicht verwirklicht werden können.

Der JET-Rat hat daher einer Verlängerung der Dauer des Gemeinsamen Unternehmens bis zum 31. Dezember 1992 und einer entsprechenden Änderung der Satzung zugestimmt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die diesem Beschluß beigefügte Änderung der Satzung des Joint European Torus (JET), Joint Undertaking, wird gebilligt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

ANHANG

In Artikel 19 der Satzung des Joint European Torus (JET), Joint Undertaking, erhält Nummer 19.1 folgende Fassung:

„19.1. Das Gemeinsame Unternehmen wird für einen am 31. Dezember 1992 endenden Zeitraum errichtet."

---

[1] ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1987, S. 87.